

Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen und eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Wiederezulassung in die Kita nach einer in § 34 IfSG genannten Krankheit

KRANKHEIT	WANN WIEDER IN DIE KITA?	ÄRZTLICHES ATTEST
Keuchhusten	5 Tage nach Beginn der Antibiotika-Therapie!	nein
Masern	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Ausschlags!	nein
Mumps	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach Ausbruch der Krankheit!	nein
Röteln	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 7 Tage nach Ausbruch des Ausschlags!	nein
Windpocken	Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind ist die Krankheit nicht mehr ansteckend, frühestens 1 Woche nach Krankheitsbeginn!	nein
Scharlach	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitssymptome 2 Tage nach Beginn der Therapie! Ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome und frühestens nach 3 Wochen!	nein
Fieber	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°) ist!	nein
Influenza	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 48 Std. fieberfrei (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°) und ohne weitere Symptome ist!	nein / im Zweifelsfall ja
Kopfläuse / Krätzmilben	Bereits am 1 Tag nach der Erstbehandlung mit verschreibungspflichtigen Mitteln! Zweite Behandlung innerhalb von 8-10 Tagen unbedingt erforderlich!	nein
Durchfall	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist! Erst 48 Std. nachdem der letzte Stuhlgang wieder fest ist! Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	nein / im Zweifelsfall ja
Erbrechen	Erst 48 Std. ohne Erbrechen! Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	nein / im Zweifelsfall ja
Noro-Virus	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. Erst 48 Std. nachdem der letzte Stuhlgang wieder fest ist und/oder nach dem letzten Erbrechen! Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	nein / im Zweifelsfall ja

Die oben aufgeführten ansteckenden Krankheiten sind für den Kita-Bereich die, die am häufigsten auftreten. Es gibt allerdings noch weitere wichtige meldepflichtige Krankheiten, die Sie im Aufnahmeheft unter „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ finden.

ALLE ERKRANKUNGEN MÜSSEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG UNVERZÜGLICH GEMELDET WERDEN!!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Gemeinschaftseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen!

BEDENKEN SIE, DASS: wirklich nicht mehr ansteckende Kinder wieder in die Kita kommen, Auch Ihr eigenes Kind könnte erkranken und dann können auch Sie nicht zur Arbeit!